

# Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AstA) der Universität des Saarlandes zur Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen (AE) für Mitglieder des AstA

## § 1 Zweck

Diese Ordnung dient der Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen (AE) für die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AstA) der Universität des Saarlandes gemäß Artikel 17 der Satzung der Studierendenschaft.

## § 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für jedes vom Studierendenparlament eingerichtete Referat monatlich 350,00 Euro.
- (3) Jede\_s Referatsmitglied erhält monatlich 100,00 Euro für allgemeine AstA-Aufgaben.
- (4) Ist ein Referat mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern besetzt, so soll die Auszahlung der Aufwandsentschädigung grundsätzlich an die einzelnen Mitglieder getrennt erfolgen. Dabei soll der Gesamtbetrag pro Referat entsprechend dem jeweiligen Aufwandaufgeteilt werden. Bei Unklarheiten oder Zweifeln über die Aufteilung entscheidet der AstAVorsitz. Bei Bedarf wird die AstA-Sitzung befragt.
- (5) Jede\_r Vorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich.
- (6) Jede\_r Stellvertretende Vorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich

## § 3 Beschäftigtenentgelte<sup>1</sup>

## § 4 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen erfolgt zum Ende eines jeden Monats unbar durch die Buchhaltung des AstA.
- (2) Sollte ein gewähltes Mitglied des AstA seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung durch Beschluss der/des AstA-Vorsitzenden verwehrt bzw. gekürzt werden. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Im Streitfall obliegt die endgültige Entscheidung dem Ältestenrat.

---

<sup>1</sup> Die Beschäftigtenentgelte werden nicht mehr von dieser Ordnung geregelt und wurden gestrichen.

## § 5 Ausscheiden

Im Monat des Ausscheidens aus dem AstA ergibt sich ein veränderter Anspruch auf die Aufwandsentschädigung:

1. Ausscheiden in der ersten Woche des Monats: Keine Aufwandsentschädigung
2. Ausscheiden bis zum 15. des Monats: Halbe Aufwandsentschädigung
3. Ausscheiden zu einem späteren Zeitpunkt: Ganze Aufwandsentschädigung

## § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss durch den AstA zum 03.08.2024 in Kraft<sup>2</sup>

---

Paul Schrickel  
Vorsitzender des 70. AstA

---

Cedric Bender  
Vorsitzender des 70. AstA

Saarbrücken, den 02.08.2024

---

<sup>2</sup> Diese Ordnung wurde durch den 66. AstA erstmalig am 30. August 2019 beschlossen.